



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion de Weck Antoinette / Thalmann-Bolz Katharina
**Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden
Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) – neuer Absatz in
Artikel 13 (Beitrag für besondere Betreuung)**

2017-GC-115

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 11. Juli 2017 eingereichten Motion verlangen die Grossrätinnen Antoinette de Weck und Katharina Thalmann-Bolz eine Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), genauer gesagt die Einführung eines neuen Absatzes in Artikel 13 (Beitrag für besondere Betreuung). Die Motion wurde von allen Mitgliedern der parlamentarischen Kommission zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Sonderpädagogik mitunterzeichnet.

Gemäss Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik können Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen haben, im Alltag durch Assistenzpersonen begleitet werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. d). Die Kosten für die Assistenzpersonen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt, jedoch werden nur die Kosten für die Arbeit während der Unterrichtszeit übernommen. Ist das Kind im Rahmen der ausserschulischen Betreuung auf eine solche Begleitung angewiesen, so gehen die damit verbundenen Kosten gänzlich zulasten seiner Schulgemeinde.

Obwohl Artikel 13 Abs. 1 FBG vorsieht, dass der Staat für die Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt, einen Beitrag leisten kann, fällt die Begleitung durch eine Assistenzperson nicht in dessen Anwendungsbereich. Die Motionärinnen erachten dies als Lücke und schlagen deshalb die Einführung eines neuen Absatzes mit folgendem Inhalt vor:

Art. 13 Abs. 2 bis:

Die Kosten für die Begleitung durch eine Assistenzperson werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt, gemäss Verteilschlüssel nach Gesetz über die Sonderpädagogik.

Auch diese Begleitung ist wichtig für die erfolgreiche Integration eines Kindes. Gehen jedoch die Kosten für die Arbeit, welche die Assistenzperson in der ausserschulischen Betreuungseinrichtung leistet, ausschliesslich zulasten der Gemeinden, könnte dies dazu führen, dass diese den betroffenen Kindern nur widerwillig einen Betreuungsplatz anbieten. Nun sind es aber genau die Gemeinden, die für die Deckung des familienergänzenden Betreuungsbedarfs zuständig sind.

II. Antwort des Staatsrats

Die Motion betrifft zum einen den Bereich der ausserschulischen Betreuung und zum anderen den Bereich der obligatorischen Schule und der Sonderpädagogik. Diese beiden Bereiche werden durch verschiedene Gesetzgebungen geregelt und wenden bei der Zuteilung der Betreuung oder der Massnahmen für Kinder, die aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen oder einer Sinnesbehinderung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, unterschiedliche Verfahren und Finanzierungsgrundsätze an.

Der Staatsrat und der Grosse Rat haben den Bedarf dieser Kinder sowohl in der Gesetzgebung über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen als auch in der Gesetzgebung über die Sonderpädagogik anerkannt.

So sieht zum einen das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) vor, dass der Staat, im Rahmen des Voranschlags, einen Beitrag an die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf leisten kann.

Zum anderen definiert das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), das im Kraft gesetzt worden ist, das Leistungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, welche die Regelschule besuchen und für die eine Begleitung durch eine Assistenzperson bei nichtpädagogischen Hilfestellungen in Form von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) angeboten wird.

Im Rahmen des SPG wird das Verfahren für die Gewährung einer VM zur Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers durch eine Assistenzperson bei nichtpädagogischen Hilfestellungen wie folgt festgesetzt: Die Eltern richten einen Antrag an die Abklärungsstelle, worauf diese eine Stellungnahme zuhanden des Sonderschulinspektors abgibt. Letzteres befindet schlussendlich über die Gewährung einer VM und ihre Form in der Schule, namentlich die Zuteilung einer Assistenzperson.

Im Rahmen der Arbeiten am SPG wurde die Funktion der Assistenzperson von den Mitarbeitenden des SoA eingehend beschrieben. Dieser Beschrieb bildet die Grundlage für das Dossier zuhanden der Behörden, welche diese Funktion innerhalb des Staatspersonals genehmigen müssen. Das allgemeine Ziel der Funktion wird wie folgt beschrieben:

«Eine Assistenzperson gewährleistet eine bedarfsorientierte Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die eine VM erhalten und die bei den alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen sind oder eine aktivitätseinschränkende gesundheitliche Beeinträchtigung aufweisen. Sie arbeitet mit den Klassenlehrpersonen und den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zusammen – diese tragen die Verantwortung für das pädagogische Konzept –, um bei der Schülerin oder dem Schüler das selbstständige Lernen zu optimieren und ihre bzw. seine Teilnahme an den Gemeinschaftsaktivitäten und den zwischenmenschlichen Beziehungen zu erleichtern.

Sie unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Arbeit so viel wie nötig, indem sie optimale Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit und den Komfort schafft, um ihr oder ihm den Besuch des Regelunterrichts zu ermöglichen.

Diese Begleitung umfasst normalerweise keine Handlungen, welche eine besondere medizinische Ausbildung erfordern. Sind solche Handlungen für den Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers notwendig, so müssen diese in einem separaten Protokoll festgehalten werden.»

Was einerseits die Finanzierung der Begleitung nach von Artikel 13 FBG und andererseits die Gewährung einer VM im Hinblick auf eine Begleitung durch eine Assistenzperson nach des SPG anbelangt, so können die geltenden Gesetzesbestimmungen im Sinne einer Übereinstimmung angepasst werden.

Das FBG präzisiert als Erstes, dass sich die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der subventionierten Betreuungseinrichtungen beteiligen. Die Elterntarife werden in einer Beitragsskala festgesetzt, welche die Grundsätze des vom Staat vorgeschlagenen Bezugssystems respektiert. Der Staat leistet finanzielle Unterstützung an ausserschulische Einrichtungen, die insbesondere Kinder der 1. und 2. HarmoS betreuen. Diese Unterstützung erfolgt in Form von einer Pauschale, die entsprechend den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und der Art der Betreuungseinrichtung gewährt wird. Die Unterstützung des Staates wird durch einen Beitrag der Arbeitgebenden ergänzt, der nach demselben Verteilschlüssel wie die Unterstützung des Staates zwischen den Einrichtungen aufgeteilt wird. Die Gemeinden leisten einen Beitrag, der die Kosten der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen deckt, die von den Eltern nicht übernommen werden. Darüber hinaus kann der Staat im Rahmen des Voranschlags auch einen Teil der Kosten übernehmen, die aufgrund der besonderen Betreuung entstehen, sofern es die Situation des Kindes erfordert.

Erhält ein Schulkind VM, so werden diese nach den Grundsätzen des Gesetzes über die obligatorische Schule finanziert (50 % zulasten des Staates, 50 % zulasten der Gemeinden).

In Anbetracht dieser Grundsätze haben die zuständigen Ämter (JA --> familienergänzende Tagesbetreuung, SoA --> Sonderpädagogik) die damit verbundenen Daten für das Jahr 2017 erhoben und zusammengeführt. Dabei stellte sich heraus, dass nur eine Situation das Doppelkriterium – also Betreuung in einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung und gleichzeitige Begleitung durch eine Assistenzperson im Rahmen der Integration in einer Regelklasse – erfüllte.

Ein paar Präzisierungen fehlen noch; sie werden durch die Ausführungsverordnung zum SPG vorgenommen und den genauen Rahmen der Funktion der Assistenzpersonen festlegen. Die Grundsätze für die Zuteilung einer Assistenzperson sollen auch für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen gelten, vorausgesetzt, dass in der Schule eine spezifische VM umgesetzt wird.

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Motion anzunehmen, vorbehaltlich der genauen Formulierung der neuen Bestimmung für das FBG.

4. September 2018